

Die besondere Unterlassungsstrafat

Überblick über Prüfschritte:

1. **Täterschaft und Taterfolg**
2. **Besondere Rechtspflicht**
3. **Nichtvornahme der zur Erfolgsabwendung gesetzlich geforderten Handlung**
4. **Zumutbarkeit der zur Erfolgsabwendung gesetzlich geforderten Handlung**
5. **Vorsatz oder Fahrlässigkeit**
6. **Schuld**

Erläuterung der Prüfschritte:

1. Täterschaft und Taterfolg

Wer ist der Täter oder wer sind die Täter? Wurde der Taterfolg dadurch erreicht, dass der Täter eine zur Erfolgsabwendung gesetzlich geforderte und dem Täter mögliche Handlung unterlassen hat? Wenn der Taterfolg nicht erreicht wurde, gilt das Verbrechen nur als versucht, nicht als vollendet.

2. Besondere Rechtspflicht

Bei der besonderen Unterlassungsstrafat ist der Täter nur dann strafbar, wenn er aufgrund einer besonderen Rechtspflicht dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt.

Zu den besonderen Rechtspflichten zählen:

1. **Besondere Schutzpflichten für Leib und Leben bestimmter Personen:**
 - z.B. von Verwandten (egal, ob leiblich oder z.B. Ehepartner)
 - aus freiwilliger Übernahme einer Schutzpflicht: z.B. medizinische/ krankenpflegerische Versorgung, Babysitting, Bergföhrung, Badeaufsicht. Es wird davon ausgegangen, dass der Verpflichtete eine Vertrauensgrundlage geschaffen hat, so dass andere Schutzmaßnahmen unterblieben sind.
2. **Verantwortlichkeit für bestimmte Gefahrenquellen und Aufsichtspflicht über Dritte:** z.B. haben Lehrer eine Aufsichtspflicht über ihre Schüler, Tierhalter sind verantwortlich für ihre Tiere, und für Hauseigentümer (oder Mieter) gilt im Winter die Streupflicht. Begründet wird diese besondere Rechtspflicht damit, dass die Umwelt sich darauf verlassen können muss, dass derjenige, der eine Aufsichtspflicht über Dritte hat oder über Gefahrenquellen verfügt, die Gefahr beherrscht, die von den zu überwachenden Personen, Tieren oder Sachen ausgeht.

Während nur eine begrenzte Anzahl an Straftatbeständen der allgemeinen Unterlassungsstrafat zugerechnet wird (z.B. unterlassene Hilfeleistung), kann fast jeder Straftatbestand, der sonst durch Begehen erfüllt wird, auch durch Unterlassen seiner Abwendung, d.h. als besondere Unterlassungsstrafat, erfüllt werden.

3. Nichtvornahme der zur Erfolgsabwendung gesetzlich geforderten Handlung

Da die meisten Straftatbestände nicht nur durch Begehen, sondern auch im Rahmen der besonderen Unterlassungsstrafat erfüllt werden können, muss häufig entschieden werden, ob der Schwerpunkt des strafrechtlich relevanten Verhaltens auf dem Begehen (im Sinne von „aktivem Tun“) einer Straftat oder auf dem Unterlassen der zur Erfolgsabwendung des Straftatbestands gesetzlich geforderten und dem Täter möglichen Handlung liegt.

Bei der besonderen Unterlassungsstrafat verhindert der Täter die Rettung einer in Not geratenen Person, gegenüber der er eine besondere Schutzpflicht hat, indem er seine Hilfe verweigert, in seiner Herrschaft stehende Rettungsmittel nicht zur Verfügung stellt, oder indem der Täter die Rettungshandlung abbricht, bevor sie den zu Rettenden erreicht und eine tatsächliche Rettungsmöglichkeit darstellt. Dagegen greift der Täter bei der Begehungsstrafat aktiv in fremde Rettungshandlungen ein, oder der Täter bricht die eigene Rettungshandlung ab, nachdem sie den zu Rettenden zwar erreicht hatte, aber noch nicht beendet war.

4. Zumutbarkeit der zur Erfolgsabwendung gesetzlich geforderten Handlung

Eine zur Erfolgsabwendung gesetzlich geforderte Handlung ist nicht zumutbar, wenn sie dazu führt, dass erhebliche eigene Gefahren drohen oder wenn andere wichtige Pflichten verletzt werden müssten. In diesem Fall ist es nicht strafbar, eine zur Erfolgsabwendung gesetzlich geforderte Handlung nicht durchzuführen.

5. Vorsatz oder Fahrlässigkeit

Der Täter handelt mit Vorsatz, wenn ihm zum Tatzeitpunkt bewusst ist, dass er zur Erfolgsabwendung rechtlich verpflichtet ist und dass ihm die Abwendung des drohenden Erfolges möglich ist. Er hat den Willen, untätig zu bleiben. Jedoch entfällt die Frage, ob eine Person eine zur Erfolgsabwendung gesetzlich geforderte Handlung vorsätzlich oder fahrlässig nicht durchgeführt hat, wenn die zur Erfolgsabwendung gesetzlich geforderte Handlung für die Person nicht zumutbar war.

6. Schuld

Ist der Täter zum Zeitpunkt der Tat schuldfähig? Die Schuldfähigkeit ist wie bei der Begehungsstrafat zu prüfen. Jedoch entfällt die Frage, ob eine Person schuldfähig ist in Bezug auf die Nichtvornahme einer zur Erfolgsabwendung gesetzlich geforderten Handlung, wenn die zur Erfolgsabwendung gesetzlich geforderte Handlung für die Person nicht zumutbar war.